

Gebührenordnung
für Schornsteinfegerarbeiten im Land Berlin
(Schornsteinfegergebührenordnung – SchfGebO)

Vom 25. November 2014

Auf Grund des § 1 des Schornsteinfegergebührengesetzes vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 462), das durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Durch diese Rechtsverordnung werden Gebührensätze für Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, insbesondere für solche nach der Überprüfungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 886; 2010 S. 10), die durch Verordnung vom 25. November 2014 geändert worden ist, bestimmt, die von der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, abweichen.

(2) Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sind Gebühren nach Maßgabe der Kehr- und Überprüfungsordnung zu erheben.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Der Grundwert für die Dunstabzugs- und Lüftungsanlagen-schau wird auf 11,7 Arbeitswerte je Gebäude festgelegt.

(2) Die Berechnungsgrundlage für die Dunstabzugsanlagen-schau beträgt für jede angefangene viertel Stunde 15,0 Arbeitswerte.

(3) Die Berechnungsgrundlage für die Lüftungsanlagen-schau beträgt je Kontrollöffnung 7,7 Arbeitswerte und je Hauptschacht 42,0 Arbeitswerte.

(4) Die Berechnungsgrundlage für die Überprüfung von Gasfeue-rungsanlagen nach Liefersperre gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Überprüfungsverordnung beträgt für jede angefangene viertel Stun-de 15,0 Arbeitswerte.

(5) Für die Erstellung des Dunstabzugs- und Lüftungsanlagenbe-scheides werden 10,0 Arbeitswerte je Gebäude berechnet.

(6) Für Arbeiten nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Betrag eines Arbeitswertes gemäß § 6 Absatz 2 der Kehr- und Überprüfungsord-nung in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 2014

Michael Müller

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt